

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Battweiler
vom 30.05.2023

1. Glasfaserversorgung

1.1 Vorstellung Ausbaukonzept Deutsche Glasfaser

Frau Scherer von der Deutschen Glasfaser, ehemals Inexio, erläutert das eigenwirtschaftliche Ausbauinteresse anhand einer Präsentation. Der Ausbau ist für das Jahr 2024 vorgesehen und findet aufgrund der bereits bestehenden Versorgungslage durch die Vorgängerfirma Inexio ohne notwendige Erreichung einer Vorvermarktungsquote statt. Dabei werden die 3 Aussiedlerhöfe in Battweiler nicht angeschlossen. Der Sportplatz kann angeschlossen werden, sofern die Gemeinde hierfür ein Leerrohr vorbereitet. Als POP Standort kommt die Grünfläche am DGH in Frage.

1.2 Absichtserklärung mit der Deutschen Glasfaser

In der heutigen Sitzung hat die Deutsche Glasfaser, ehemals Inexio aus Saarlouis, ihr eigenwirtschaftliches Ausbaukonzept für eine Glasfaserversorgung in der Ortsgemeinde Battweiler vorgestellt und eine Absichtserklärung zur Unterzeichnung vorgelegt. Hiermit beabsichtigen die Ortsgemeinde und die Deutsche Glasfaser gemeinschaftlich den Bürgerinnen und Bürgern den Anschluss an das deutsche Gigabit-Breitbandnetz durch den Bau eines FTTH Glasfasernetzes zu ermöglichen. Obwohl das Dokument zunächst einen unverbindlichen Charakter aufweist, verpflichtet sich die Ortsgemeinde während eines Zeitraums von 24 Monaten keine weiteren Absprachen mit anderen Telekommunikationsunternehmen zu führen und die Deutsche Glasfaser voll zu unterstützen.

Vor Unterzeichnung muss die Absichtserklärung der Kreisverwaltung Südwestpfalz zur Prüfung vorgelegt werden.

Im Jahr 2015 hatte der Ortsgemeinderat beschlossen die Aufgabe „Breitbandversorgung“ als Selbstverwaltungsaufgabe der Ortsgemeinde unter Beachtung des § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde zu übertragen. Die Verbandsgemeinde übertrug die Aufgabe sodann auf den Landkreis zur Wahrnehmung nach §2 Abs. 4 LKO.

Der Ortsgemeinderat befürwortet den Aufbau eines eigenwirtschaftlichen Glasfasernetzes durch die Deutsche Glasfaser. Die Verwaltung wird beauftragt die Absichtserklärung zur Prüfung vorzulegen und die Genehmigung einzuholen.

2. Ausbau der Windhofstraße;

2.1 Verlegung von Leerrohren Auftragsvergabe

Die Ortsgemeinde Battweiler baut derzeit die Windhofstraße aus. Dabei war vorgesehen auch eine Verlegung von Leerrohren für die Herstellung von Breitbandhausanschlüssen wie in der Lindenstraße und Blumenstraße vorzunehmen. Nach Zusammenstellung der Unterlagen durch das Büro Schönhofen und dem ortsansässigen Unternehmer Klaus Feick hat die Ortsgemeinde im Januar 2023 einen Zuwendungsantrag beim Ministerium gestellt. Mit Schreiben vom 05.04.2023 hat die Finanzabteilung allerdings

mitgeteilt, dass die Förderung für die Mitverlegung von Breitbandleerrohren eingestellt wurde. Hintergrund sei das große eigenwirtschaftliche Ausbauiinteresse der Telekommunikationsunternehmen wie UGG, Glasfaser+ und Deutsche Glasfaser.

Die Ortsgemeinde Battweiler muss deshalb entscheiden, ob an der Verlegung der Breitbandleerrohre im Zuge der Ausbaumaßnahme aus finanzierungs-technischen Gründen nach Wegfall der in Aussicht gestellten 80 % Förderung noch festgehalten werden kann.

Sofern sich die Ortsgemeinde für die Verlegung von Leerrohren für einzelne Hausanschlüsse entscheiden sollte, würde die Installation der Hausanschlüsse in der Windhofstraße von einem späteren Anbieter, durch Herrn Feick koordiniert, für die einzelnen Eigentümer kostenpflichtig vorgenommen werden. Hierzu belaufen sich die Kosten der Erfahrung nach auf ca. 800 € für einen Hausanschluss. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage war eine Interessensabfrage der Eigentümer noch nicht erfolgt.

Weiterhin hat die bereits stark in Battweiler vertretende Telekommunikationsfirma Inexio, jetzt Deutsche Glasfaser, der Ortsgemeinde ein eigenwirtschaftliches Ausbauangebot unterbreitet. Die Deutsche Glasfaser würde ausgehend von einer geringen Vorvermarktungsquote die Ortsgemeinde Battweiler kostenneutral mit einem Breitbandnetz (FTTH) ausstatten. Die Bürger könnten dann durch Buchung eines Vertrages mit Inexio einen kostenlosen Hausanschluss erhalten.

Bedingt durch den bereits getätigten Baufortschritt der Straßenbaumaßnahme obliegt es der Ortsgemeinde zu entscheiden, in welchem Umfang Leerrohre verlegt werden sollen und welches Unternehmen damit beauftragt werden soll.

Nach reger Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat auf die Beauftragung einer Leerrohrverlegung in eigener Kostenträgerschaft zu verzichten.

2.2 Chemische Analytik von Baustoffen und Bodenaushub Auftragsvergabe

Aufgrund der Einführung der Mantelverordnung für die umwelttechnische Beschreibung von Baustoffen und Bodenaushub, welche ab dem 01.08.2023 durch den Gesetzgeber verbindlich umzusetzen ist, sind Aushubböden und Ausbaustoffe nach der Mantelverordnung einer engeren chemischen Analyse zu unterziehen und abfallrechtlich neu zu deklarieren. Zu beachten ist, dass dies auch für Baumaßnahmen bindend ist, die sich im Bau befinden und über den Zeitraum 01.08.2023 hinausgehen.

Da die Analytik eine zeitliche begrenzte Gültigkeit hat, konnte die ergänzende Analytik nicht bereits in der Baufelderkundung ausgeführt werden.

Das Büro Schönhofen hat deshalb eine Preisanfrage an 3 fachkundige Büros durchgeführt. Nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister und der Ortsbeigeordneten wurde der Auftrag bereits erteilt.

Die Ortsgemeinde stimmt der Auftragsvergabe nachträglich zu.

2.3 Erneuerung der Straßenbeleuchtung, Auftragsvergabe

Die Ortsgemeinde Battweiler baut derzeit die Windhofstraße aus. Im Zuge der Maßnahme soll auch die Straßenbeleuchtungsanlage erneuert werden.

Die Pfalzwerke Netz-AG hat am 30.05.2023 ein Angebot über die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage vorgelegt. Darin enthalten ist der Einbau von 11 neuen Leuchten sowie die erforderlichen Kabelarbeiten.

Die Ortsgemeinde Battweiler stimmt dem vorlegten Angebot zu.

3. Vorbereitung der Wahl der Schöffen

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 29.11.2007, in der Fassung vom 06.12.2022 über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen, sind bis zum **30.06.2023** die Vorschlagslisten für die im Landgerichtsbezirk Zweibrücken zu wählenden Schöffen aufzustellen.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt und kann nur von deutschen Staatsangehörigen ausgeübt werden.

Für die Ortsgemeinde Battweiler können mindestens 2 Personen für das Amt eines Schöffen benannt werden.

1. Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl per Handzeichen durchzuführen.
2. Für die Wahl der Schöffin/des Schöffen werden vorgeschlagen:
Thierry Eibel, wohnhaft Im Langgarten 11,
Hildegard Schwarz, wohnhaft Windhofstr. 24

4. Aufstellen eines Baumkatasters; Grundsatzbeschluss

Um die Verkehrssicherheit der gemeindeeigenen Bäumen zu gewährleisten, ist es erforderlich, diese regelmäßig auf ihren Zustand in Bezug auf Vitalität und Standfestigkeit zu kontrollieren. Das Instrument hierzu ist ein gut geführtes Baumkataster, welches wir allen Gemeinden dringend zur Aufstellung empfehlen um sich im Schadensfall nicht haftbar zu machen.

Um eine lückenlose und regelmäßige Kontrolle der im Eigentum der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde stehenden Bäume zu gewährleisten, wird zunächst eine Ersterfassung im gesamten Gebiet der VG durchgeführt. Dabei werden alle erfassten Bäume mit nummerierten Plaketten versehen, damit diese jederzeit in der Örtlichkeit wiedergefunden werden können.

Aus den Regelkontrollen ergeben sich Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen mit dem Baumbestand. Oft sind Pflegemaßnahmen wie Totholzentnahme, Einkürzungen oder gar das Fällen notwendig um den Baumbestand in einen einwandfreien Zustand zu versetzen. Kostenträger für die Baumpflegemaßnahmen sind die Eigentümer der Grundstücke.

In der Ortsgemeinde Battweiler sind teilweise bereits Bäume erfasst.

Die Ortsgemeinde Battweiler spricht sich für die Aufstellung eines Baumkatasters aus (Grundsatzbeschluss) und beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung den gemeindeeigenen Baumbestand stufenweise zu erfassen.

5. Vollzug der Gemeindeordnung

5.1 Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde am 22.03.2023 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO vor.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Ortsgemeinde Battweiler wird festgestellt.

5.2 Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde am 22.03.2023 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO vor.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Ortsgemeinde Battweiler wird festgestellt.

6. Vollzug der Gemeindeordnung (GemO); Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben

6.1 Entlastung für das Jahr 2016

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung 2016 erteilt der Ortsgemeinderat gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung.

6.2 Entlastung für das Jahr 2017

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung 2017 erteilt der Ortsgemeinderat gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung.

Nichtöffentlicher Teil

7. Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Grundstücksangelegenheit.